

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 27, 39 und 70 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 05. November 1998 die Neufassung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 28. November 2013, beschlossen:

§ 1

Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Ellwangen (Jagst) sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung).

§ 2

Ortschaften

- (1) Die ehemaligen Gemeinden Rindelbach, Röhlingen, Pfahlheim und Schrezheim als von Ellwangen (Jagst) räumlich getrennte Wohnbezirke bilden Ortschaften im Sinne von § 67 der GemO.
- (2) Die Ortschaft Rindelbach umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Borstthof, Eigenzell, Gehrensägmühle, Holbach, Kalkhöfe, Kellerhaus, Rabenhof, Rattstadt, Rindelbach, Rotkreuz, Scheuenhof, Scheuensägmühle, Schönau, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle.
- (3) Die Ortschaft Röhlingen umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunheim, Neunstadt, Röhlingen, Rötlen, Steigberg.
- (4) Die Ortschaft Pfahlheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Pfahlheim, Beersbach, Buchhausen, Halheim, Hardt, Hirlbach, Hochgreut, Hofstetten, Sonnenhof.
- (5) Die Ortschaft Schrezheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenberg, Espachweiler, Rotenbach, Ölmühle, Eggenrot, Altmannsrot, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl, Hinterlengenberg.
- (6) Die Namen der Ortschaften als Stadtteile von Ellwangen (Jagst) sind Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim.

II. Zusammensetzung der Organe

§ 3

Unechte Teilortswahl

- (1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl, § 27 (2) GemO).
- (2) Ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 2009 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 27 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 (2) S. 1 GemO).

Es fallen auf

- | | |
|--|-------------|
| a) Ellwangen einschl. Braune Hardt und Hinterer Spitalhof
ohne die Stadtteile der Ortschaften Pfahlheim, Rindelbach,
Röhlingen und Schrezheim | 13 Sitze |
| b) Ortschaft Pfahlheim | 2 Sitze |
| c) Ortschaft Rindelbach | 4 Sitze |
| und zwar für die Stadtteile | |
| Rindelbach, Holbach, Rotkreuz, Rindwasen | 1 Vertreter |
| Eigenzell, Rattstadt, Schönenberg, | |
| Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle | 2 Vertreter |
| Kellerhaus, Gehrensägmühle, Schönau, Kalkhöfe, | |
| Borsthof, Rabenhof, Scheuenhof, Scheuensägmühle | 1 Vertreter |
| d) Ortschaft Röhlingen | 4 Sitze |
| und zwar für die Stadtteile | |
| Röhlingen, Rötlen, Steigberg, Süßhof | 2 Vertreter |
| Neunheim, Buchenbergshof | 1 Vertreter |
| Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, | |
| Haisterhofen, Killingen, Neunstadt | 1 Vertreter |
| e) Ortschaft Schrezheim | 4 Sitze |
| und zwar für die Stadtteile | |
| Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenber,
Espachweiler | 2 Vertreter |
| Rotenbach, Ölmühle | 1 Vertreter |
| Eggenrot, Altmannsrot, Altmannsweiler, Engelhardsweiler,
Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof,
Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl, Hinterlengenber | 1 Vertreter |
- (3) Vor jeder Gemeinderatswahl ist die Aufteilung der Gemeinderatssitze für die einzelnen Stadtteile entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Zur Wahrung der örtlichen Belange wird in den Ortschaften Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen- Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim von den in den Ortschaften wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften ein Ortschaftsrat gewählt.
- (2) Dem Ortschaftsrat Rindelbach gehören an
- | aus den Stadtteilen | Mitglieder |
|-------------------------------|-------------|
| a) Rindelbach | 3 Vertreter |
| b) Eigenzell | 2 Vertreter |
| c) Rattstadt, Schönenberg | 2 Vertreter |
| d) Kellerhaus, Gehrensägmühle | 1 Vertreter |

- | | |
|--|-------------|
| e) Schönau, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof,
Scheuenhöfe, Scheuensägmühle | 2 Vertreter |
| f) Rotkreuz, Holbach, Stocken, Stockensägmühle,
Treppelmühle | 2 Vertreter |
| (3) Dem Ortschaftsrat Röhlingen gehören an
aus den Stadtteilen | Mitglieder |
| a) Röhlingen | 4 Vertreter |
| b) Dettenroden, Elberschwenden | 1 Vertreter |
| c) Rötlen, Steigberg, Erpfental | 1 Vertreter |
| d) Haisterhofen | 1 Vertreter |
| e) Killingen | 1 Vertreter |
| f) Neunheim | 3 Vertreter |
| g) Neunstadt | 1 Vertreter |
| (4) Dem Ortschaftsrat Pfahlheim gehören an
aus den Stadtteilen | Mitglieder |
| a) Pfahlheim | 6 Vertreter |
| b) Hochgreut und Buchhausen | 1 Vertreter |
| c) Halheim | 1 Vertreter |
| d) Beersbach, Hofstetten, Sonnenhof | 1 Vertreter |
| e) Hirlbach und Hardt | 1 Vertreter |
| (5) Dem Ortschaftsrat Schrezheim gehören an
aus den Stadtteilen | Mitglieder |
| a) Schrezheim und Schleifhäusle | 4 Vertreter |
| b) Rotenbach und Ölmühle | 3 Vertreter |
| c) Altmannsrot, Griesweiler, Bahnmühle,
Lindenhäusle | 1 Vertreter |
| d) Altmannsweiler, Engelhardsweiler,
Hinterlengenberg | 1 Vertreter |
| e) Eggenrot, Glassägmühle, Lindenkeller,
Lindenhof, Hintersteinbühl | 2 Vertreter |
| f) Espachweiler und Vorderlengenberg | 1 Vertreter |
| (6) Bei wesentlicher Änderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungszahl muss nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Zahl der Vertreter geändert werden. | |
| (7) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats nach der Wahl der Ortschaftsräte gewählt. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Sofern der Ortsvorsteher nicht Stadtrat ist, kann er an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. | |

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 (1) der GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungsausschuss
 - b) der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten
 - c) der Umlegungsausschuss nach dem BauGB
 - d) der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales
- (2) Den Ausschüssen gehören an:
Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender, sowie jeweils 14 Stadträte.

Abweichend von Satz 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze im Verwaltungsausschuss auf 15, sofern dieser im Wege der Einigung gebildet wird.

- (4) In die beschließenden Ausschüsse ist je 1 Gemeinderatsmitglied aus den Ortschaften Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim, Ellwangen-Rindelbach und Ellwangen-Schrezheim zu berufen.
- (5) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in jeweils derselben Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nichtverhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter.

§ 6 Beratende Ausschüsse

Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände können beratende Ausschüsse i. S. von § 41 (1) der GemO bestellt werden.

§ 7 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte den Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 8 Beigeordnete und Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein erster hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.
- (2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte weitere Vertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.

III. Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Organe

§ 9

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes übertragen sind.
- (2) Der Gemeinderat ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Absatz 3 findet auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.
- (5) Der Oberbürgermeister muss für alle wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Betriebsatzung und des Betriebsführungsvertrags des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung die Weisung des Gemeinderats einholen (insbesondere bei Neuinvestitionen über 150.000 € und sonstigen wesentlichen technischen und finanziellen Vorhaben).

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales

- (1) Verwaltungsausschuss
 - a) Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung
 - b) Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung
 - c) Rechtswesen, ortspolizeiliche Vorschriften
 - d) öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung
 - e) Schulangelegenheiten, bei denen in der Regel Vertreter der Schulen und des Elternbeirats hinzugezogen werden sollen
 - f) Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind
- (2) Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten
 - a) Stadtplanung, überörtliche Planung
 - b) Baurechtswesen
 - c) Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Denkmal- und Naturschutz
 - d) öffentliche Einrichtungen (in technischen Angelegenheiten)
 - e) Umweltschutz
 - f) Verkehrsangelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde liegen.

- (3) Die Angelegenheiten der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Baubetriebshof und Abwasserbeseitigung gem. § 6 der jeweiligen Betriebssatzung werden durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten wahrgenommen.
- (4) Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales
 - a) Städtepartnerschaften
 - b) Tourismus, Theater, Veranstaltungen und Ausstellungen
 - c) Kultur- und Sozialbereich
 - d) Sportangelegenheiten außerhalb des Schulbereichs
 - e) Angelegenheiten in den Bereichen Familien, Frauen, Jugend und Senioren

§ 11 Aufgabengebiet und Zuständigkeit des Werksausschusses

- gestrichen -

§ 12 Aufgabengebiet und Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für

- (1) die von den Umlegungsstellen bei der Durchführung von Umlegung nach § 45 ff BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung von Umlegungen nach § 46 BauGB und die Festlegung des Flächenbeitrags bei Flächenumlegungen nach § 58 Abs. 1 BauGB obliegt dem Gemeinderat.
- (2) Beschlüsse über die Grenzregelungen gemäß § 82 BauGB.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabengebietes entscheiden der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales selbständig.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen grundsätzlich von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.
- (3) Innerhalb ihrer Aufgabengebiete sind der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales zuständig für:
 1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag von mehr als 40.000,00 € bis 200.000,00 € im Einzelfall.

2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögens- und des Verwaltungshaushalts (und Verwendung der Deckungsreserve des Verwaltungshaushalts bis zu 10 % des Einzelansatzes) von mehr als 20.000,00 € bis 50.000,00 €.
3. Abschluss von Versicherungs- und Wartungsverträgen und dergleichen mit einer jährlichen Prämie von mehr als 15.000,00 €.
4. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 €.
5. Verzicht auf Ansprüche in einem Wert von 5.000,00 € bis 10.000,00 €.
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € bis 20.000,00 €.
7. Stundung von Forderungen soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben von mehr als 12 Monaten und von mehr als 20.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall.
8. Verfügung über Vermögen von mehr als 20.000,00 € bis 150.000,00 €.
9. Verträge über die Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000,00 €.
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € beträgt.
11. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten von mehr als 25.000,00 € bis 75.000,00 €, unbeschadet der vorrangigen Regelung nach § 14 Abs. 2 (5).
12. Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen des Stellenplans. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD und die Besetzung der Leitungsstelle für das Jugend- und Kulturzentrum, die Stadtbibliothek und die Musikschule.
13. Bei städtebaulich oder für die Bauleitplanung bedeutenden Maßnahmen ist der zuständige Ausschuss vor der Entscheidung zu informieren, s. § 14 Abs. 2 Nr. 6
14. a) Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
b) Einvernehmenserteilung zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.
15. Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen.
16. Bildung von Abrechnungsgebieten für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags.
17. Ausübung von Vorkaufsrechten in einem Wert über 50.000,00 € bis 125.000,00 € (§§ 24-28 BauGB).

§ 14 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab und erteilt Annahme- und Auszahlungsanordnungen.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
 2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse.
 3. Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10 im Rahmen des Stellenplans. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
 - von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD
 - von Beschäftigten der Entgeltgruppen S (Sozial- und Erziehungsdienst), mit Ausnahme der Leitungsstelle für das Jugend- und Kulturzentrum,
 - von Aushilfsbeschäftigten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden.
 4. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, Aufnahme von Zwischenkrediten für die Vorhaben des Vermögenshaushalts und Aufnahme von Krediten zur Umschuldung.
 5. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau soweit das ungedeckte Haftungsrisiko beim einzelnen Hauptschuldner 50.000,00 € nicht übersteigt und die Aufnahme von Bürgschaften gemäß § 21 I Ziff. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg in unbegrenzter Höhe.
 6.
 - a. Zulassung von Ausnahmen i.S.v. § 31 Abs. 1 BauGB
 - b. Gewährung von Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
 - c. Zulassung von Vorhaben gem. § 36 BauGB während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), im Außenbereich (§ 35 BauGB) und innerhalb bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht jeweils der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten laut § 13 Abs. 3 Ziff. 14 zu informieren ist.
 7. Bodenverkehrsentscheidungen gemäß §§ 19 bis 23 BauGB.
 8. Entscheidung über Anträge nach § 144 BauGB.
- (3) Der Oberbürgermeister ist ferner für die in § 13 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich eines beschließenden Ausschusses liegen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf die Beigeordneten und Dienststellenleiter zu übertragen.

§ 15 Ortschaftsrat

(1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie nicht vorlage- und genehmigungspflichtig sind:

A. in der Ortschaft Rindelbach:

1. Die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Haushaltsplanes der Ortschaft Rindelbach zugewiesen sind, soweit nicht § 14 der Hauptsatzung zutrifft (z. B. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen innerhalb der Ortschaft).
2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Rindelbach.
3. Die Verpachtung der Jagd im Auftrag der Jagdgenossenschaft und die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für forst- und landwirtschaftliche Zwecke und des Fischwassers, soweit die Gemarkung der Ortschaft Rindelbach betroffen ist.
4. Das Kinderfest in Rindelbach.
5. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil der Ortschaft Rindelbach.

Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind und nicht § 14 zutrifft, folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Rindelbach betreffen:

6. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.
 - örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)
 - örtliche Waagen
 - örtliche Parkanlagen und Grünflächen
 - Hallen (Nutzung, Betrieb)
7. Vermögensangelegenheiten
 - a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)
 - b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen
 - c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes
8. Kultur und Sport
 - Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude
 - örtliche Schulen
 - Kindergärten
 - örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)
9. Feuerwehrwesen
 - Unterhaltung der Magazine

B. in der Ortschaft Röhlingen:

1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Röhlingen zur Verfügung gestellten Mittel.
2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Röhlingen.
3. Das Kinderfest in Röhlingen.
4. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für die Stadtteile der Ortschaft Röhlingen.

Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Röhlingen betreffen:

5. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.
 - örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)
 - örtliche Waagen
 - örtliche Parkanlagen und Grünflächen
 - Hallen (Nutzung, Betrieb)
6. Vermögensangelegenheiten
 - a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)
 - b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen
 - c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes
7. Kultur und Sport
Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude
 - örtliche Schulen
 - Kindergärten
 - örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)
8. Feuerwehrwesen
Unterhaltung der Magazine

C. in der Ortschaft Pfahlheim:

1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Pfahlheim zur Verfügung gestellten Mittel.
2. Die Verpachtung der Jagd und die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für forst- und landwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Pfahlheim.
4. Das Kinderfest in Pfahlheim.
5. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil der Ortschaft Pfahlheim.

6. Benutzungsordnung und Gebühren für die Benutzung der Turnhalle, des Freibades und der Kegelbahn.
7. Verpachtung des Grundstücks für die anlässlich der Flurbereinigung erstellten Maschinenschuppen.

Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Pfahlheim betreffen:

8. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.
 - örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)
 - örtliche Waagen
 - örtliche Parkanlagen und Grünflächen
 - Hallen (Nutzung, Betrieb)
9. Vermögensangelegenheiten
 - a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)
 - b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen
 - c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes
10. Kultur und Sport

Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude

 - örtliche Schulen
 - Kindergärten
 - örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)
11. Feuerwehrwesen

Unterhaltung der Magazine

D. in der Ortschaft Schrezheim:

1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Schrezheim zur Verfügung gestellten Mittel.
2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Schrezheim.
3. Das Kinderfest in Schrezheim.
4. Benutzungsordnung und Gebühren über die Benutzung der Turnhalle.

Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Schrezheim betreffen:

5. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.
 - örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)
 - örtliche Waagen
 - örtliche Parkanlagen und Grünflächen
 - Hallen (Nutzung, Betrieb)

6. Vermögensangelegenheiten
 - a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)
 - b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen
 - c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes

 7. Kultur und Sport
Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude
 - örtliche Schulen
 - Kindergärten
 - örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)

 8. Feuerwehrwesen
Unterhaltung der Magazine
- (2) Dem Ortschaftsrat werden ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaften betreffen, zur Vorberatung übertragen:
- a) Benennung von Straßen in den Ortschaften
 - b) Verträge über die Benutzung von beweglichem Vermögen, soweit sie genehmigungspflichtig sind
 - c) Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit sie genehmigungspflichtig ist.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Soweit nicht er selbst für die Entscheidung zuständig ist, hat er gegenüber dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Bereiche der Ortschaften Röhlingen, Pfahlheim, Rindelbach und Schrezheim betreffen.
- (4) Der Ortschaftsrat ist ermächtigt, ihm zugewiesene Aufgaben auf die nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständigen Organe zu übertragen.

§ 16 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel über die Aufgabengebiete oder Zuständigkeiten der einzelnen Organe, so entscheidet der Gemeinderat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 28. November 2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung war am 20. Dezember 2013, somit ist die Satzung in dieser Fassung seit dem 21. Dezember 2013 gültig.)